

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 1. Alternative und Abs. 2 und 5 Abs. 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 15.09.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Gebührentabelle als Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit keine andere Gebühr bestimmt ist, werden für die Tätigkeit einer oder eines Gemeindebeschäftigten, die oder der Arbeiten für Dritte durchführt, die jeweils durch Landesverordnung festgesetzten Stundensätze für Personalkosten zugrunde gelegt. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.“

2. Lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nachstehend besonders aufgeführt

3,00 €“

3. Lfd. Nr. 24 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für Digitalisate aus dem Gemeindearchiv Kronshagen

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) Grundgebühr pro Auftrag | 5,00 € |
| b) pro Digitalisat bis DIN A 4 | 2,00 € |
| c) pro Digitalisat größer als DIN A 4 | nach Zeitaufwand |
| d) pro Datenträger (CD, DVD) | 1,00 €“ |

4. Lfd. Nr. 25 wird ersatzlos gestrichen.

5. Lfd. Nr. 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| a) in einfachen Fällen | 5,00 bis 50,00 € |
| b) bei umfangreichen Maßnahmen zur | 50,00 bis 250,00 € |

Zusammenstellung der begehrten
Informationen

- c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen 250,00 bis 500,00 €

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.“

6. Lfd. Nr. 29 wird neu eingefügt:

„ Auskünfte aus dem Bestand der archivierten Einwohnermeldeamtsdaten 16,00 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronshagen, den 25.09.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019.

Kronshagen, den 25.09.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.